

1. Geltungsbereich

1.1 Allen unseren Bestellungen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen (im folgenden „Einkaufsbedingungen“) zugrunde. Entgegenstehende, abweichende oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos annehmen, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die Einkaufsbedingungen auch für Nach- und Folgebestellungen.

1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebot - Bestellung - Vertragsschluss

2.1 Der Lieferant hat sich bei Angeboten an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebotes - insbesondere, wenn der Lieferant unsere Anfrage in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der Lieferant uns ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

2.2 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich in schriftlicher Form. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden schriftlich (einschließlich per Telefax oder E-Mail) bestätigt.

2.3 Der Lieferant hat uns umgehend schriftlich die Annahme unserer Bestellung mit Liefertermin und Preis unter Angabe unserer Bestellnummer zu bestätigen.

2.4 Sofern der Lieferant uns Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen überlässt, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.

3. Lieferbedingungen - Fristen und Termine

3.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Lieferung an den in unserer Bestellung benannten Lieferort - DAP (Incoterms 2010) oder, sofern in unserer Bestellung kein Lieferort angegeben ist, an die Besteller-Adresse - DAP.

3.2 Die in unserer Bestellung genannten Fristen und Termine sind verbindlich. Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei uns oder der von uns bezeichneten Lieferadresse, bei Leistungen der Abnahme.

3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können, auch wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat.

3.4 Mit Haftungsfreizeichnungen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsbeschränkungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.

4. Preise

4.1 Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit ohne die gesondert zu berechnende Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Einheits- und Pauschalpreise.

4.2 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, schließt der Preis Fracht (Lieferung „frei Haus“), Transportversicherung und Verpackung ein.

5. Einschaltung Dritter - Teillieferungen - Verpackung

5.1 Der Lieferant hat uns schriftlich darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten.

5.2 Der Versand ist auf Wunsch unserer bestellenden Stelle spätestens bei Abgang der Ware durch Übersendung einer Versandanzeige anzuzeigen.

5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

5.4 In Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen und Paketanschriften müssen unsere Versandanschrift, unsere Bestell-Nummer und das Bestell-Datum angegeben sein.

5.5 Teillieferungen oder Teilleistungen sind auf dem Lieferschein anzuzeigen.

5.6 Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung der Produkte verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die Produkte so zu verpacken, dass eine Beschädigung der Produkte ausgeschlossen ist.

5.7 Transportverpackungen sind auf unser jederzeitiges Verlangen auch dann kostenfrei zurückzunehmen, wenn wir die Übergabe der Lieferung in der Transportverpackung verlangt haben. Wird die Transportverpackung nicht im Zuge der Anlieferung zurückgenommen oder innerhalb von zwei Wochen abgeholt, so sind wir zur Rücksendung bzw. Beseitigung des Verpackungsmaterials auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

6. Rechnungserteilung - Zahlungsbedingungen - Aufrechnung

6.1 Die Rechnung ist gesondert zu übersenden. Sie muss mit unserem Geschäftszeichen, unserer Bestellnummer und unserem Bestell-Datum versehen sein; alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.

6.2 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Frist läuft ab Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung bei uns, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung/Erbringung der Leistung.

6.3 Der Abzug vereinbarten Skontos ist auch möglich, wenn wir aufrechnen oder wegen Sach- oder Rechtsmängeln berechtigt sind, Zahlungen einzubehalten.

6.4 Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Ware. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

7. Wareneingangskontrolle - Mängelrügen

7.1 Im Rahmen der Wareneingangsprüfung obliegen uns nur die folgenden Prüfungen der angelieferten Produkte: Stückzahl, Identität und Transportschäden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle.

7.2 Sofern wir im Rahmen einer Stichprobenprüfung Mängel feststellen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.

7.3 Der Lieferant hat die Ware 100%-ig geprüft zu liefern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.

8. Qualitätsstandards - Sachmängel - Schadensersatz

8.1 Alle Liefergegenstände müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben, sowie den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Sicherheitstechnik, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien von Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht und TÜV entsprechen, und für die vorgesehene Verwendung geeignet sein. Der Lieferant hat auch sämtliche umweltschützenden Vorgaben, insbesondere auch die „Liste für deklarationspflichtige Stoffe“ gemäß VDA 232-101 oder ähnliche bzw. Nachfolgeregelungen im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zu beachten und einzuhalten.

8.2 In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.

8.3 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in zwei Jahren ab Gefahrübergang, es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist oder wir eine längere Verjährungsfrist vereinbart haben.

8.4 Die Einschränkung unserer gesetzlichen Mängelansprüche ist unzulässig. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen können wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. In dringenden Fällen (wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet oder wenn uns ungewöhnlich hohe Schäden drohen), sind wir - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant hat uns in diesen Fällen die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau-, Arbeits-, Material-, Transport- und sonstige Kosten bei der Nachlieferung und der Nachbesserung. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen. Die von uns gewählte Art der Nacherfüllung sowie die Nacherfüllung als solche darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der (gewählten)

Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als Dreifache übersteigen.

8.5 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Schadenersatzansprüche sind wir weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs, noch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe einverstanden.

8.6 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Sachen Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Sachen bleibt uns insoweit unbenommen.

9. Produkthaftung - Freistellung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungs- oder Organisationsbereich resultiert. Der Anspruch umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.

9.2 Der Lieferant hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.

10. Entgegenstehende Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsverbote - Abtretung

10.1 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlungen in voller Höhe zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.

10.2 Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung rechtswirksam.

10.3 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind wir nicht einverstanden.

10.4 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11. Eigentumsvorbehalt

Mit Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes hinausgehen, insbesondere mit so genannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten, sind wir nicht einverstanden.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte verletzt werden. Dies gilt für den Herstell- und den Lieferort sowie für alle Länder, in welche die Produkte des Lieferanten vertrieben oder verbracht werden.

12.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In einem solchen Fall hat der Lieferant uns auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.

12.3 Im Übrigen sind die Regelungen in Ziffer 8 auf Rechtsmängel entsprechend anzuwenden.

13. Dokumentation und Geheimhaltung

Alle Ausführungsunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Merkblätter, Werkzeuge usw., die INTERTEK dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden, bleiben unser Eigentum, können jeder Zeit zurückgefordert werden und sind vertraulich zu behandeln, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

14. Exportkontrolle -

Zoll - Erklärungen über den Warenursprung

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Waren folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß der Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),

- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,

- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor der Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 über den Ursprung der gelieferten Erzeugnisse auszustellen. Dies gilt auch für neu aufgenommene Artikel während des Gültigkeitszeitraumes der Lieferantenerklärung. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine schuldhafte nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer Lieferantenerklärung nicht zutreffen, wird uns der Lieferant informieren und eine entsprechende Begründung liefern.

15. Übereinstimmung mit Gesetzen

Der Lieferant steht dafür ein, dass er während der Laufzeit und in Ausführung eines mit uns geschlossenen Vertrages die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche einhält, die auf den Unternehmensbereich des Lieferanten, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung der von ihm gelieferten Produkte, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen wiedergeben. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant bereit, die Einhaltung der vorstehenden Gesetze etc. schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant wird uns alle Schäden und Kosten ersetzen, die durch die schuldhafte Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen und wird uns von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.

16.2 Gerichtsstand ist Stuttgart. Daneben ist INTERTEK jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.

16.3 Die vom Lieferanten angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist (§§ 28, 29 BDSG), EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.